

Vergütungssätze VR-OD 9

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von sogenannten Ad-funded-Streaming-Angeboten

Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Music-on-Demand-Angeboten, wenn und soweit der zu lizenzierende Dienst dem Endnutzer die Möglichkeit einräumt, Audio-Musikwerke und/oder Musikvideos (insbesondere Musikvideoclips, Konzertmitschnitte) des GEMA-Repertoires - zusammen im Folgenden „Musikwerke“ - über internet- oder mobilfunkbasierte Services abzurufen und mittels eines Wiedergabemediums wiederzugeben, ohne eine im Nutzungsumfang beschränkte (sog. Tethered Download) oder dauerhafte Kopie speichern zu können.

Endnutzer ist diejenige Person, welche das Music-on-Demand-Angebot zum privaten Gebrauch nutzt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Tarifs sind insbesondere für Endnutzer nach VR-OD 8 entgeltpflichtige Streaming-Nutzungen sowie Freizeichenuntermalungsmelodien.

II. Vergütungen

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

- a. durch die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechnern),
- b. durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musikwerken des GEMA-Repertoires,
- c. durch das Übermitteln von Musikwerken des GEMA-Repertoires an einen Dritten oder
- d. durch den tatsächlichen Abruf eines Musikwerks des GEMA-Repertoires durch den Endnutzer.

2. Regelvergütung für Ad-funded-Streaming-Dienste

Die Regelvergütung beträgt 10,25 % der Bemessungsgrundlage.

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Ad-funded-Streaming-Angeboten

3. Mindestvergütung für Ad-Funded-Streaming-Dienste

Die Mindestvergütung beträgt

- bei hoher Interaktivität des Dienstes EUR 0,00375 pro Stream,
- bei mittlerer Interaktivität des Dienstes EUR 0,002 pro Stream und
- bei niedriger Interaktivität des Dienstes EUR 0,00025 pro Stream.
 - a. Hohe Interaktivität liegt vor, wenn der Endnutzer weitreichende Einflussmöglichkeiten auf die Musikauswahl hat, insbesondere wenn Musiktitel, Album oder Künstler ausgewählt wurden.
 - b. Niedrige Interaktivität liegt vor, wenn der Endnutzer nur in sehr eingeschränkter Form Einflussmöglichkeiten auf die Musikauswahl hat; maximal zulässig ist insoweit, dass innerhalb einer, von dem zu lizenzierenden Dienst vorgegebenen, für den Endnutzer nicht einsehbaren, Wiedergabeliste, Beginn, Pausen und die Fortsetzung sowie gegebenenfalls das Springen zum nächsten Titel bestimmt wurden.
 - c. Mittlere Interaktivität liegt vor, wenn begrifflich weder eine hohe noch eine niedrige Interaktivität vorliegt.

Die vorstehend genannten Mindestvergütungssätze gelten für Musikwerke mit einer Spieldauer bis zu 10 Minuten. Ist die Spieldauer des Musikwerkes länger als 10 Minuten, erhöht sich die das jeweilige Musikwerk betreffende Mindestvergütung für jede weitere Minute um ein Fünftel.

4. Sonderregelung neue Dienste

a. Wird ein Service erstmalig in Deutschland angeboten (nicht darunter fallen insbesondere die Umfirmierung oder die Änderung bereits bestehender Dienste) so hat der Lizenznehmer vor Start des Dienstes für das erste Jahr des Betriebs die Möglichkeit, abweichend von den unter II. 3 festgelegten Mindestvergütungssätzen für die folgenden Pauschalen basierend auf den voraussichtlich zu erwartenden Abrufzahlen zu optieren:

Streams/ Jahr	hohe / mittlere Interaktivität	niedrige Interaktivität
Bis zu 200 Mio. Streams / Jahr	125.000 Euro	25.000 Euro
Bis zu 400 Mio. Streams / Jahr	375.000 Euro	75.000 Euro
Bis zu 800 Mio. Streams / Jahr	750.000 Euro	150.000 Euro
Bis zu 1,2 Mrd. Streams / Jahr	1.25 Mio. Euro	250.000 Euro
Bis zu 1,6 Mrd. Streams / Jahr	1.75 Mio Euro	350.000 Euro
Bis zu 2 Mrd. Streams / Jahr	2.25 Mio. Euro	450.000 Euro

Die Validität der Prognose des Lizenznehmers ist der GEMA unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen – wie z.B. von Business-Plänen, Marktanalysen oder sonstiger geeigneter Mittel - nachzuweisen. Ist der Service außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands bereits aktiv, sind die entsprechenden Referenzdaten als wesentliche Grundlage der Prognose vorzulegen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des nationalen Markts heranzuziehen. Die Prognose ist zudem von sachverständiger und unabhängiger dritter Seite, insbesondere durch einen Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer, schriftlich zu bestätigen.

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Ad-funded-Streaming-Angeboten

Übersteigen die tatsächlichen Abrufzahlen im ersten Jahr die Prognose um mehr als 30 % so entfällt die Möglichkeit des Lizenznehmers, im zweiten Jahr die unter b) dargestellte Option zu wählen. Es greifen dann ab dem zweiten Jahr die Vergütungsvorgaben des Tarifs unter II. 2. und 3.

b. Wird ein Service erstmalig in Deutschland angeboten (nicht darunter fallen insbesondere die Umfirmierung oder die Änderung bereits bestehender Dienste) so hat der Lizenznehmer vor Beginn des zweiten Jahres für das zweite Jahr des Betriebs die Möglichkeit, abweichend von den unter II. 3 festgelegten Mindestvergütungssätzen für die folgenden Pauschalen, basierend auf den voraussichtlich zu erwartenden Abrufzahlen, zu optieren:

Streams/ Jahr	hohe / mittlere Interaktivität	niedrige Interaktivität
Bis zu 200 Mio. Streams / Jahr	250.000 Euro	25.000 Euro
Bis zu 400 Mio. Streams / Jahr	750.000 Euro	75.000 Euro
Bis zu 800 Mio. Streams / Jahr	1.5 Mio. Euro	150.000 Euro
Bis zu 1,2 Mrd. Streams / Jahr	2.5 Mio. Euro	250.000 Euro
Bis zu 1,6 Mrd. Streams / Jahr	3.5 Mio Euro	350.000 Euro
Bis zu 2 Mrd. Streams / Jahr	4.5 Mio. Euro	450.000 Euro

Die Validität der Prognose des Lizenznehmers ist der GEMA unter Vorlage aussagekräftiger und geeigneter Unterlagen – wie z.B. Business-Pläne oder Marktanalysen - glaubhaft zu machen. Die Referenzdaten aus dem ersten Jahr des Betriebs des Services sind als wesentliche Grundlage der Prognose heranzuziehen.

c. Optiert der Lizenznehmer für eine der unter a) und b) dargestellten Pauschalierungen im Rahmen der Mindestvergütungssätze, so erhöht sich die unter II. 2. festgelegte Regelvergütung von 10.25 % auf 12 % der Bemessungsgrundlage. Die Erhöhung ist nicht beschränkt, sondern bezieht sich auf die gesamte Bemessungsgrundlage.

d. Der Lizenznehmer ist nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres jeweils verpflichtet, der GEMA binnen zwei Monaten schriftlich mitzuteilen, ob er auf die unter a) und b) dargestellten Optionen verzichtet. Im Falle des Verzichts gelten die Vergütungssätze des Tarifs unter II. 2. und 3.

e. Die Sonderregelung in 4. a) und b) trägt der Besonderheit der Aufbauphase des Geschäftsmodells bei werbefinanziertem Streaming Rechnung. Der Lizenznehmer hat nur dann die Möglichkeit, die entsprechende Vergütungs-Option auszuüben, wenn er sich dazu verpflichtet, nach Ablauf der von der Sonderregelung des 4 a) und b) abgedeckten Phase

- die unter 3. dargestellten regulären Vergütungssätze zu akzeptieren oder
- auf die unter 3. dargestellten Vergütungssätze gemäß § 11 UrhWG zu hinterlegen oder
- die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires einzustellen

und sich damit insgesamt rechtmäßig zu verhalten.

5. Sonderregelung für Hybriddienste

Sofern Dienste für den Endnutzer kostenfreies Streaming im Sinne von Ziffer I. dieses Tarifs als festen Bestandteil eines kostenpflichtigen und nach den Tarifen VR-OD 7 und/oder VR-OD 8 lizenzierten Music-on-Demand Angebots anbieten (Hybriddienste), kann dies durch eine Anpassung der nach den Tarifen grundsätzlich geschuldeten Vergütungssätze im Einzelfall berücksichtigt werden. Für eine solche Anpassung gelten nachstehende Grundsätze:

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Ad-funded-Streaming-Angeboten

- 5.1 Eine Absenkung der relevanten Vergütungssätze in diesem Tarif setzt die Erhöhung der Vergütungssätze in den Tarifen VR-OD 7 bzw. VR-OD 8 voraus (siehe VR OD 7 Ziffer II. 5. bzw. VR OD 8 Ziffer II. 5.), um, basierend auf der zu erwartenden Entwicklung des Dienstes, insgesamt auf einen wirtschaftlichen Ausgleich hinzuwirken.
- 5.2 Das Verhältnis der Anzahl von Nutzern und Nutzungsintensität zwischen bezahl- und kostenfreiem Bestandteil ist angemessen zum Beispiel über im Rahmen von für den Einzelfall festzulegenden Conversion Rates zu berücksichtigen.
- 5.3. Die durch die im Rahmen der Flexibilisierung gewährten Sonderkonditionen erwarteten Vorteile sind – z.B. durch die Zahlung einer angemessenen Minimumgarantie – abzusichern.
- 5.4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich fortlaufend, aber mindestens quartalsweise, zu umfassender Auskunftserteilung in Bezug auf
 - die Funktionsweise des angebotenen Dienstes,
 - die Entwicklung des Nutzerverhaltens, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des Verhältnisses gemäß Ziffer 5.2, und zwar in relativen wie auch in absoluten Zahlen,
 - die weiteren Effekte der Sonderkonditionen auf den Dienst.
- 5.5. Eine Anpassung der Vergütungssätze nach dieser Vorschrift erfolgt für jeweils längstens zwei Jahre und ist dann auf Basis der nach Ziffer 5.4 überlassenen Auskünfte für die Zukunft neu zu bewerten.
- 5.6. Nach dieser Vorschrift angepasste Vergütungssätze gelten in Bezug auf Folgeverhandlungen als nicht präjudiziell.
- 5.7. Eine Sonderregelung der Vergütung im Rahmen der oben dargestellten Parameter setzt die vorherige schriftliche Einzelfallvereinbarung zwischen den Parteien voraus.

6. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musikknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden Dienstes (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

7. Anteilsberechnung

- a. Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht alleine Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 6. entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt, dass die auf diese Weise in Abzug gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden, Angebote des zu lizenzierenden Dienstes herangezogen werden können.
- b. Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Rechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Ad-funded-Streaming-Angeboten

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Rechtseinräumung

- a. Die Rechtseinräumung für den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes beschränkt sich auf das Recht gemäß § 16 UrhG, Werke des GEMA-Repertoires zu vervielfältigen, und das Recht aus § 19a UrhG, Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich zu machen. Im Rahmen des Betriebs des zu lizenzierenden Dienstes können auf diese Weise, die ordnungsgemäße Lizenzierung vorausgesetzt,
 - Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht werden,
 - Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich gemacht werden,
 - Werke des GEMA-Repertoires an den Endnutzer übermittelt werden,
 - Werke des GEMA-Repertoires ohne endgültige Speichermöglichkeit zur einmaligen Wiedergabe des Werkes auf dem Wiedergabemedium des Endnutzers vorübergehend vervielfältigt werden.
- b. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.
- c. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, und nicht auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sogenannte „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- oder Textbild.
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Music-on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Anbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art eingeholt wurde.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

5. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Ad-funded-Streaming-Angeboten

6. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.01.2013.

www.gema.de